

# Dritte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 24. März 2016

NBl. HS. MSGWG. Schl.-H. 2016, S. 20

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 24.03.2016

Aufgrund des § 52 Absatz 1 i. V. m. § 54 Absatz 3 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Januar 2016 (GVObI. Schl.-H. S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Philosophischen Fakultät vom 13. Januar 2016 die folgende Satzung erlassen:

## Artikel 1

Die Promotionsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 19. Februar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 16), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. September 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 137), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:  
Nach den Worten „Klassische Archäologie“ wird das Wort „Kunstdidaktik“ eingefügt.
2. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Punkt 2, KMK-Latinum: Nach den Worten „Didaktik der Romanischen Literaturen und Didaktik der Romanischen Sprachen,“ werden die Worte „Klassische Archäologie,“ eingefügt.
  - b) Punkt 3, Großes Latinum: Die Worte „Klassische Archäologie“ werden gestrichen.
3. Anlage 2, Betreuungsvereinbarung erhält die folgende Fassung:

# BETREUUNGSVEREINBARUNG

(Promotionsordnung 2014)

Zwischen folgenden Personen wird eine Vereinbarung über die Betreuung zur Anfertigung einer Dissertation abgeschlossen:

Doktorand/in

\_\_\_\_\_

Erstgutachter/in Prof. Dr.

\_\_\_\_\_

Die o. g. Doktorandin oder der o. g. Doktorand beabsichtigt, eine Dissertation mit dem Arbeitstitel

\_\_\_\_\_

anzufertigen, und strebt den folgenden Doktorgrad an: \_\_\_\_\_.

Sie/Er hat die Arbeiten an der Dissertation im \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr) aufgenommen.

Die oben genannte Dissertation ist interfakultär angelegt, aber der Philosophischen Fakultät zuzuordnen.

ja  nein

(falls ja, bitte nähere Ausführungen beifügen)

Die Doktorandin oder der Doktorand erklärt, dass sie oder er:

1. die Erstgutachterin oder den Erstgutachter über den Stand und Fortgang des Dissertationsvorhabens regelmäßig informieren wird,
2. die an der CAU geltenden *Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis – Standard wissenschaftlichen Arbeitens nach den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft* in der jeweils gültigen Fassung kennt und sich verpflichtet, danach zu arbeiten.

Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter erklärt, dass sie oder er die Erstellung der oben genannten Dissertation aktiv betreuen wird. Die aktive Betreuung soll, unter anderem, folgende Punkte umfassen:

1. Aufklärung über die Chancen und Risiken einer wissenschaftlichen Karriere,
2. Unterstützung bei der Wahl eines geeigneten Dissertationskonzeptes insbesondere im Hinblick auf das Thema und eine angemessene Bearbeitungszeit,
3. Unterstützung bei der Erstellung eines Arbeits- und Zeitplans für das Promotionsvorhaben,
4. regelmäßige fachliche Beratung und Begleitung der Doktorandin oder des Doktoranden sowie konstruktive Diskussionen über entstandene Forschungsergebnisse,
5. Weitergabe von Informationen über Stellen, Stipendien, Projektzuschüsse, Tagungen, Workshops u.s.w.,
6. Unterstützung bei der Beantragung von Stipendien und anderer qualifikationsfördernder Maßnahmen sowie insgesamt bei der Einbindung in die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Netzwerke,
7. Prüfung der Fakultätszugehörigkeit bei einer interfakultären Dissertation.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Punkte kann die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Dissertation voraussichtlich im \_\_\_\_\_ (Monat/Jahr) zur Begutachtung vorlegen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Erstgutachter/in  
Instituts-/Seminarstempel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Doktorand/in

\_\_\_\_\_  
gesehen: Prodekan/in für  
Studium und Prüfungen „

## Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 54 Absatz 3 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 23. März 2016 erteilt.

Kiel, den 24. März 2016

Prof. Dr. Thorsten Burkard  
Dekan der Philosophischen Fakultät  
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel